

# **Satzung des Posaunenwerks der Ev. Kirche im Rheinland e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Posaunenwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.", im folgenden Text "Posaunenwerk" genannt. Er muss im Vereinsregister eingetragen sein.
- (2) Der Sitz des Posaunenwerks ist Essen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das Posaunenwerk sieht seinen Auftrag in der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus durch den Dienst der Posaunenchöre.
- (2) Das Posaunenwerk fördert den Dienst seiner Mitglieder, insbesondere durch
  - a) die geistliche Begleitung und fachliche Aus- und Fortbildung der Bläserinnen und Bläser, Chorleiterinnen und Chorleiter in Chorschulungen, Lehrgängen, Seminaren und Freizeiten,
  - b) die Pflege des alten und neuen Kirchenliedgutes, freier Bläsermusik, alter und zeitgenössischer Kompositionen sowie populärer Musik,
  - c) die Unterstützung der Zusammenarbeit der Posaunenchöre und Chorleiter,
  - d) die Veranstaltung von Posaumentagen,
  - e) die Empfehlung geeigneter Instrumente und Bläserliteratur.
- (3) Das Posaunenwerk erteilt Rat und Hilfe bei Gründung und Aufbau von Posaunenchören.
- (4) Das Posaunenwerk pflegt Kontakte zu anderen kirchlichen und musikalischen Verbänden.
- (5) Mitarbeit im Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e.V. (EPiD)

## **§ 3 Vermögensbindung**

- (1) Das Posaunenwerk ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Posaunenwerks dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Posaunenwerks. Niemand darf durch Ausgaben, die den Aufgaben des Posaunenwerks nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Posaunenwerks können evangelische Posaunenchöre im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland werden. Die Mitgliedschaft ist in Ausnahmefällen für einzelne Bläserinnen und Bläser möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er berichtet dem Landesposaunenrat in der nächsten turnusmäßigen Sitzung. Die Aufnahme wird unverzüglich den Landesposaunenwarten und den Bezirksobleuten zur Kenntnis gebracht, damit diese mit den Chören / Mitgliedern in Kontakt treten können

## **§ 5 Aufgaben der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder unterstützen die Arbeit des Posaunenwerks und nehmen nach Möglichkeit an den Veranstaltungen des Posaunenwerks teil. Sie geben Auskunft über für das Posaunenwerk notwendige Daten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Vertreterversammlung festgesetzt wird.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung eines Chores, Austritt oder Ausschluss bzw. bei Einzelmitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und spätestens 3 Monate vorher schriftlich zu erklären.

- (3) Der Landesposaunenrat kann ein Mitglied nach dessen Anhörung und Stellungnahme der zuständigen Bezirksobfrau/des zuständigen Bezirksobmannes ausschließen, wenn es durch sein Verhalten die Gemeinde, die Kirche oder die Posaunenarbeit vorsätzlich schädigt oder gegen Ziele und Satzung des Posaunenwerks handelt.

Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist – außer bei Einzelmitgliedern – die zuständige Kirchengemeinde in Kenntnis zu setzen.

### **§ 7 Gliederung des Posaunenwerks**

- (1) Das Posaunenwerk gliedert sich in Bezirke.
- (2) In den Bezirken findet mindestens einmal jährlich eine Bezirksversammlung statt. Sie dient dem Erfahrungsaustausch und der Koordinierung übergemeindlicher Aktivitäten. Ihr gehören alle Mitglieder der angeschlossenen Posaunenchoräle und die Einzelmitglieder des betreffenden Bezirks an. Sie wird von der Bezirksobfrau/vom Bezirksobmann einberufen, die Landesposaunenwartin/der Landesposaunenwart wird zur Teilnahme eingeladen. Der Vorstand/Geschäftsstelle wird über die Einladung informiert und erhält eine Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung.
- (3) Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Bezirksobfrau /einen Bezirksobmann und einen oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Dauer von 6 Jahren mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Das Amt einer/eines Gewählten endet vorzeitig, wenn die Bezirksversammlung dies mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschließt.
- (4) Aufgabe der Bezirksobleute und ihrer Stellvertreter ist insbesondere, die Verbindungen der Posaunenchoräle untereinander und zum Posaunenwerk zu koordinieren und Veranstaltungen auf Bezirksebene durchzuführen. Bei einer Wahl der Betreffenden in den Vorstand des Posaunenwerkes geben sie ihre Funktion im Bezirk auf.
- (5) Ist keine Bezirksobfrau/kein Bezirksobmann bzw. kein/e Stellvertreter/in vorhanden, nimmt die zuständige Landesposaunenwartin/der zuständige Landesposaunenwart bis zu einer Neuwahl die Aufgaben der Bezirksobfrau/des Bezirksobmanns wahr.

### **8 Organe des Posaunenwerks**

Organe des Posaunenwerks sind

- a) die Vertreterversammlung,
- b) der Landesposaunenrat,
- c) der Vorstand.

### **§ 9 Vertreterversammlung**

- (1) Der Vertreterversammlung gehören stimmberechtigt an
- a) die Mitglieder des Landesposaunenrats,
  - b) je 2 Delegierte aller dem Posaunenwerk als Mitglieder angeschlossenen Posaunenchoräle,
  - c) die Einzelmitglieder,
  - d) die Landesposaunenwärtinnen/Landesposaunenwarte.
- Jeder anwesende Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er in mehrfacher Funktion an der Vertreterversammlung teilnimmt.
- (2) Alle übrigen Mitglieder der dem Posaunenwerk angeschlossenen Posaunenchoräle können mit beratender Stimme an der Vertreterversammlung teilnehmen.
- (3) Die Vertreterversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 dieser Satzung,
  - b) Wahl der unter § 10 Absatz 1 unter d) genannten Mitglieder des Landesposaunenrats für die Dauer von 6 Jahren, Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren,
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (einschließlich Finanzbericht), der Landesposaunenwärtinnen/Landesposaunenwarte und der Kassenprüfer,
  - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## **§ 10 Landesposaunenrat**

- (1) Der Landesposaunenrat setzt sich zusammen aus
  - a) den Vorstandsmitgliedern,
  - b) den Bezirksobleuten,
  - c) der Landeskirchenmusikdirektorin/dem Landeskirchenmusikdirektor oder einem Vertreter des Landeskirchenamtes jeweils mit beratender Stimme,
  - d) etwa 10 Sachverständigen (es sollten Theologen, Pädagogen, Kirchenmusiker, Juristen, Verwaltungsfachleute und in der Posaunenarbeit erfahrene Persönlichkeiten vertreten sein). Sie verlieren ihre Funktion als Sachverständige, wenn sie in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Landesposaunenrat wird mindestens einmal jährlich durch die Landesobfrau/den Landesobmann einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich beantragt wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes aus dem Kreis seiner in § 10 Absatz 1 unter b) und d) genannten Mitglieder für die Dauer von 6 Jahren. Dem Vorstand sollen ein Theologe und ein Kirchenmusiker angehören. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig, wenn der Landesposaunenrat dies auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit 2/3 der Mitglieder beschließt. Die Evangelische Kirche im Rheinland und der Evangelische Posaunendienst in Deutschland e.V. sind von jeder Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes in Kenntnis zu setzen.
  - b) Entscheidungen über die Grundsätze und Ziele der Geschäftsführung des Posaunenwerkes im Sinne seiner Aufgaben gemäß § 2 der Satzung.
  - c) Beratung des Vorstandes und Kontrolle seiner Geschäftsführung
  - d) Einrichtung und Abgrenzung der Bezirke
  - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes und Kontrolle der sachgemäßen Verwaltung der Finanzmittel
  - f) Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vertreterversammlung
  - g) Entscheidung über die Anstellung und Entlassung von Landesposaunenwartinnen/ Landesposaunenwarten und Entscheidung über ihre Dienstanweisung
  - h) Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) der Landesobfrau/dem Landesobmann,
  - b) zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern
  - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
  - d) der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Posaunenwerkes eigenverantwortlich. Er ist an die Beschlüsse des Landesposaunenrates und der Vertreterversammlung gebunden und verantwortlich für deren Ausführung. Er erstattet dem Landesposaunenrat und der Vertreterversammlung regelmäßig Bericht.
- (3) Er ist befugt, in unaufschiebbaren Fällen dem Landesposaunenrat zustehende Entscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind dem Landesposaunenrat unverzüglich, spätestens auf seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Das Posaunenwerk wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter die Landesobfrau/der Landesobmann oder eine ihrer/seiner Stellvertreterinnen/einen ihrer/ seiner Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ist weisungsbefugt.

## **§ 12 Landesobfrau/Landesobmann**

- (1) Die Landesobfrau/der Landesobmann ist Vorsitzende/Vorsitzender des Posaunenwerkes. Sie/er leitet die Sitzungen des Landesposaunenrats sowie des Vorstandes und vertritt das Posaunenwerk nach innen und außen.

### **§ 13 Landesposaunenwartinnen/Landesposaunenwarte**

- (1) Die Landesposaunenwartinnen/Landesposaunenwarte werden im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland angestellt.
- (2) Die Landesposaunenwartinnen/Landesposaunenwarte nehmen die in § 2 genannten Aufgaben des Posaunenwerks wahr. Ihre Tätigkeit wird durch eine Dienstanweisung geregelt.  
Sie gestalten ihre Arbeit eigeninitiativ in Absprache mit dem Vorstand.
- (3) Die Landesposaunenwartinnen/Landesposaunenwarte nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den Sitzungen der Organe teil und erstatten Bericht über ihre Tätigkeit.

### **§ 14 Verfahrensfragen**

- (1) Die Bezirks- und die Vertreterversammlung und der Landesposaunenrat sind mit einer Frist von 4 Wochen, der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufenen Bezirks- und Vertreterversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Landesposaunenrat und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (5) Bei Wahlen muß auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten der Vertreterversammlung erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Ev. Kirche im Rheinland.
- (7) Beschlüsse und sonstige Beratungsergebnisse aller Organe sowie der Bezirksversammlungen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. Sie/er muss jedoch auf ihr/sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift zu vermerken. Bei Wahlen nehmen alle Mitglieder an der Abstimmung teil.
- (9) Die Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Landesposaunenrats nach § 9 (3) b und zur Wahl des Vorstands nach § 10 (2) a werden in einer gesonderten Wahlordnung geregelt, die von der Vertreterversammlung zu beschließen und nicht Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 15 Auflösung des Posaunenwerks**

Im Falle der Auflösung des Posaunenwerks wird das Vereinsvermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland übertragen mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung des Posaunenwerkes der Ev. Kirche im Rheinland e.V. am 04.03.2017 in Bad Honnef.